

sind, wird bis auf etwas über Fr. 10,000.— aufgesogen durch die gegenüber 1923 zweieinhalbmahl höhern besondern Auslagen für Magazin und Spedition und die grossen Versicherungskosten. So konnten für die Möblierung der Bibliothek und graphischen Sammlung im Erweiterungsbau als freilich noch lange nicht ausreichender Teilbetrag Fr. 10,000.— bereit gestellt und dem Betriebsfonds wenigstens Fr. 835.— zugewiesen werden.

Zur Kunsthauserweiterung brachte das Jahr 1924 vorerst den Abschluss der Finanzierung. Am 16. Januar genehmigte der Grosse Stadtrat den Antrag auf Entrichtung einer städtischen Bausubvention von Fr. 200,000.— in zwei Raten für 1924 und 1925, und beschloss gleichzeitig die Erhöhung des jährlichen Beitrages an den Kunsthausbetrieb im Hinblick auf die gesteigerten Betriebskosten im erweiterten Bau von Fr. 15,000.— auf Fr. 20,000.—. Unter dem 23. Januar richtete der Regierungsrat Weisung und Antrag an den Kantonsrat für Gewährung eines Baubeitrages von Fr. 120,000.— als Aufwendung zur Förderung der Arbeitsmöglichkeit, nachdem der Bund in der Voraussetzung, dass der Kanton diesen Beitrag gewähre, eine gleich hohe Subvention von 15% der ganzen Bau-summe bereits zugesagt hatte. Dieser Betrag wurde vom Kantonsrat am 17. März genehmigt. Die privaten Beiträge waren inzwischen auf etwas über Fr. 200,000.— gestiegen. So waren an die Gesamtsumme von Fr. 800,000.— einstweilen Fr. 640,000.— gesichert. Die fehlenden rund Fr. 160,000.— wurden mit Einwilligung des Stadtrates in Form einer Hypothek von Fr. 110,000.— bei einem Freund des Kunsthauses und kleinerer zu 5% verzinslicher Schuldscheine bei Mitgliedern der Zürcher Kunstgesellschaft in der Höhe von insgesamt Fr. 54,500.— beschafft.

Am 5. April fanden die Baupläne die endgültige baupolizeiliche Bewilligung zur Ausführung. Am 11. April erhielt der Abtretungsvertrag vom 29. Februar, über das der Zürcher Kunstgesellschaft an der Nordseite der Lindenthalliegenschaft noch zukommende Stück Boden die Genehmigung des Stadtrates. Es handelt sich um ein Stück Land, das die Liegenschaft der Zürcher Kunstgesellschaft nach Norden bis zu einer ungebrochenen Grenzlinie Heimplatz-Hirschengraben auffüllen soll, entsprechend den Verträgen zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft vom 28. Mai 1906 und 18. April 1918 und dem Begleitschreiben des städtischen Finanzvorstandes vom 29. Februar 1924 zum Vertrag vom gleichen Tage, welches erklärt: «Um die Grenzregulierung möglichst vollständig zu machen und unnötig scheinende Abfriedigungskosten zu ersparen, soll in die Abtretung der gesamte Landstreifen der städtischen Liegenschaft Kat.-Nr. 35 miteinbezogen werden, soweit dieser der Liegenschaft des Kunsthauses nach den frühern Verträgen zugeteilt werden muss. Im städtischen Besitz verbleibt einstweilen einzig der in diese Parzelle einschneidende Platz des alten Wohnhauses, das in beidseitigem Einvernehmen bis auf weiteres geschont werden muss». Dadurch, dass das von dem alten Haus bedeckte Teilstück von der Abtretung einstweilen noch ausgeschlossen wird, reduziert sich für heute das im Vertrag vom 18. April 1918, Ziffer 6, mit «etwa 142 m<sup>2</sup>» angegebene Teilstück auf «zirka 120 m<sup>2</sup>» (genau 118,3 m<sup>2</sup>). Der Text des Abtretungsvertrages vom 29. Februar 1924 folgt unten S. 14 als Beilage zu diesem Bericht.

Die Baupläne wurden nach der Ausgabe der kleinen Werbeschrift vom Herbst 1923 bis zur Vorlage an die Behörden und zum Baubeginn noch näher ausgearbeitet und, nicht in den Hauptideen, aber doch in manchen Teilen und Einzelheiten neu gefasst. Aenderungen im Grundriss des Erdgeschosses, wo für den Studiensaal eine genügende Breite und Tiefe gefunden werden musste, führten zu einer neuen Fassadenteilung, mit 5 statt 6 Fenstern. Im ersten Stock trat gegen Süden, statt einer einfachen Wiederholung